

Stadt Eberswalde
Ordnungsamt
SG Öffentliche Sicherheit und Ordnung
Breite Straße 41-44
16225 Eberswalde

E-Mail: ordnungsamt@eberswalde.de

Fax: 03334 - 64329

☒ Zutreffendes bitte ankreuzen

Antrag auf Ausnahmegenehmigung

- ☐ zum Abbrennen eines Brauchtums- oder Traditionsfeuers (§ 7 Abs. 2 LImSchG)
- ☐ mit Benutzung von Tongeräten (§ 11 Abs. 4 LImSchG)
- ☐ mit Beeinträchtigung der Nachtruhe (§ 10 Abs. 3 LImSchG)

1. Antragsteller/ Verantwortliche Person	Firma: _____ Name, Vorname: _____ Anschrift: _____ _____ Telefon/ Handy: _____ Fax: _____ E-Mail: _____
2. Verantwortliche Person am Abbrennort	Name, Vorname: _____ Anschrift: _____ _____ Telefon/ Handy: _____
3. Abbrennzeit	Datum: _____ Uhrzeit (von bis): _____
4. Abbrennort	Wo: _____ (Anschrift/ Be- schreibung / z.B. Garten, Wiese etc.) _____ ☐ Lageplan beigelegt (Karte, Skizze etc.)

5. Umfang des Feuers	§ 7 Abs. 1 LImSchG	Durchmesser des Feuers in m
		Abbrennmasse in m ³
6. Teilnehmer/ Gäste	Personenzahl: (geschätzt) _____	
7. Abstände/ Sicherungs- maßnahmen	Abstände in m ☐ zu Bäumen _____ ☐ zu Gebäuden _____ ☐ zum Wald _____ ☐ zur nächsten Grundstücksgrenze _____ ☐ Sonstiges: _____	
	Abstimmung örtliche Feuerwehr ist erfolgt	☐ Ja ☐ Nein ☐ erfolgt noch
	Löschmittel sind vorhanden	☐ Ja ☐ Nein
8. Abbrenngrund (detaillierte Ausführung/ Darlegung des Brauchtums bzw. der Tradition)	_____ _____ _____ _____ _____ _____	

Für eine Ausnahmezulassung zum Abbrennen eines Brauchtums- bzw. Traditionsfeuers wird eine Gebühr von 70 bis 270 Euro gemäß § 2 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg (GebGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 11], S. 246) in der aktuellen Fassung i. V. m § 1 Anlage 1 Tarifstelle 2.4.2 der Verordnung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren für den Bereich Umwelt (GebOUmwelt) vom 22. November 2011 (GVBl. II/11, [Nr. 77] in der aktuellen Fassung erhoben.

Für eine Ausnahmezulassung zur Benutzung von Tongeräten wird eine Gebühr von 70 bis 530 Euro erhoben (Tarifstelle 2.4.4 der zuvor genannten Rechtsgrundlagen).

Bei Beeinträchtigung der Nachtruhe wird eine Gebühr von 140 bis 1.700 Euro erhoben (Tarifstelle 2.4.3 der zuvor genannten Rechtsgrundlagen).

Der Antragsteller versichert unterschriftlich, dass die Stadt Eberswalde von allen Ersatzansprüchen – auch Dritter – befreit wird.

Bitte diesen Antrag vollständig ausgefüllt und unterschrieben bis spätestens 14 Tage vor Ereignis beim Ordnungsamt einreichen.

Bei verspätetem Eingang ist eine Bearbeitung des Antrages nicht mehr möglich.

_____ Datum

_____ Ort

_____ Unterschrift/ Stempel

Hinweise zur Genehmigung von Lagerfeuern

Gemäß § 7 Abs. 1 Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG) vom 22. Juli 1999 (GVBl. I S. 386) in der aktuellen Fassung ist das Verbrennen sowie das Abbrennen von Stoffen im Freien untersagt, soweit die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit belästigt oder gefährdet werden könnten.

Gemäß § 7 Abs. 2 LImSchG können auf Antrag Ausnahmen von dem Verbot des Absatzes 1 zulassen werden. Die Erlaubnis wird vom Bereich Umwelt und Natur für Lagerfeuer die im überwiegenden öffentlichen Interesse sind (z. B. Volks- und Vereinsfest) oder im privaten Bereich für Traditionsfeuer erteilt.

Das Verbrennen ist verboten:

1. bei lang anhaltender extrem trockener Witterung,
2. ab Waldbrandwarnstufe 1,
3. bei starkem Wind (deutliche Bewegung armstarker Äste),
4. wenn durch hohe Feuchtigkeit des Materials zu starke Rauchentwicklung zu befürchten ist,
5. zu anderen Zeiten als werktags zwischen 6 und 16 Uhr,
6. innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile.

Beim Verbrennen sind folgende Mindestabstände einzuhalten:

1. 200 Meter von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen,
2. 100 Meter von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden, Zeltplätzen oder Sport- oder Erholungseinrichtungen,
3. 100 Meter von Naturschutzgebieten, Wäldern, Heiden und Mooren,
4. 100 Meter von Anlagen, in denen brennbare oder explosionsgefährliche Stoffe oder Gase hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden,
5. 500 Meter von Anlagen im Sinne der Nummer 4 der Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1991 (BGBl. I S. 1891) unterliegen,
6. 100 Meter von Autobahnen,
7. 50 Meter von sonstigen öffentlichen Verkehrsflächen.

Bestimmungen zur Durchführung eines Lagerfeuers

Die Durchführung eines Lagerfeuers kann nur unter dem Gesichtspunkt eines im öffentlichen Interesse durchzuführenden gemeinschaftlichen Ereignisses und **nicht** zum Zwecke einer vorzunehmenden Verbrennung von Abfallstoffen o. ä. genehmigt werden.

Dabei ist folgendes zu beachten:

Der Veranstalter / Anmeldende ist unter Benennung eines Verantwortlichen für die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen selbst verantwortlich.

Anmeldung

Lagerfeuer sind der

Stadt Eberswalde
Ordnungsamt, SG Öffentliche Sicherheit und Ordnung
Breite Straße 41-44
16225 Eberswalde
Tel.: 03334 - 64321, Fax: 03334 - 64329
E-Mail: ordnungsamt@eberswalde.de

mindestens **2 Wochen** vor der Veranstaltung unter der Angabe des Anlasses, des Veranstalters, des Ortes sowie des Namens, der Anschrift und der Telefon-Nr. des Verantwortlichen schriftlich anzumelden. Antragsformulare sind in der Stadt Eberswalde, Ordnungsamt oder im Internet über www.eberswalde.de erhältlich. Der Antragsteller erhält einen schriftlichen Bescheid durch das Ordnungsamt.

Durchführung

Um die Feuerstelle ist ein Schutzwall anzulegen. Für ein Feuer im Freien darf nur naturbelassenes, trockenes Holz, z. B. Holzscheite, kurze Äste, Reisig, Zapfen oder auch Holzbriketts, verwendet werden. Frisch geschlagenes Holz trocknet sehr langsam. Erst wenn die Holzscheite längere Zeit gut durchlüftet gelagert wurden, sind sie trocken.

Löschmittel und Geräte wie z. B. Wasser, Sand, Handfeuerlöscher, Eimer, Schaufeln und Spaten sind bereitzuhalten.

Ab Ausrufung einer Waldbrandgefahrenstufe ist die Durchführung des Lagerfeuers verboten, auch wenn die Genehmigung durch das Ordnungsamt bereits erteilt wurde. Der Verantwortliche für das Lagerfeuer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Abbrennstelle von Restbrennmaterial und Asche beräumt wird (evtl. Nachkontrollen durchführen).

Bei Verstößen gegen diese Festlegung kann durch das Ordnungsamt ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet werden. Die im Antrag zur Genehmigung eines Lagerfeuers bzw. in der Genehmigung festgelegte **Dauer** für Beginn und Ende des Lagerfeuers ist einzuhalten.

Die Durchführung von Kontrollen bleibt dem Ordnungsamt vorbehalten.

(Diese Seiten verbleiben beim Antragsteller!)